

einzulassen, und deshalb stelle sie sich als eine Beförderung des durch das bestehende Strafgesetz verbotenen Verkaufes von Losen auswärtiger Lotterien dar. Das Reichsgericht habe im fünften Bande seiner Entscheidungen, Seite 376, es ausgesprochen, daß als eine solche Beförderung des Losverkaufes jede Vermittelung einer Mittheilung über die betreffende Lotterie zu betrachten ist. Dies sei hier der Fall. Der § 3 der betreffenden Verordnung sei auch lediglich als ein deklaratorischer Zusatz zu § 2 aufzufassen. Sei die Veröffentlichung der in Frage kommenden Gewinnlisten aber nichts weiter als eine Beförderung des verbotenen Losverkaufs, so greife zweifellos der § 20 des Preßgesetzes Platz, und deshalb rechtfertige sich die Aufhebung des ersten Erkenntnisses und Verurteilung zu 10 M. Geldbuße event. 2 Tagen Haft.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Ullstein, trat diesen Ausführungen in allen Punkten entgegen und beantragte aus den vom Vorderrichter geltend gemachten Gründen die Verwerfung der Berufung. Selbst wenn die Veröffentlichung der Gewinnlisten als eine »Beförderung« verbotenen Lotteriespiels aufzufassen wäre, müßte doch nachgewiesen werden, ob jemand wirklich durch diese Listen veranlaßt ist, in einer auswärtigen Lotterie zu spielen. Durch § 1 des Preßgesetzes seien der Beschränkung durch die Landesgesetzgebung bestimmte Grenzen gezogen; wie weit solche Beschränkungen hinsichtlich des Inhalts einer Druckschrift zulässig, sei durch die §§ 16 und 17 des Preßgesetzes ganz klar ausgedrückt. Es handele sich hier um die Frage, welche Beschränkungen die Landesgesetzgebung aussprechen kann, während § 20 des Preßgesetzes nur darauf antwortet, wer verantwortlich ist für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird. Der § 20 habe deshalb mit der vorliegenden Sache nichts zu thun.

Der Gerichtshof erkannte im Sinne der Auffassung des Staatsanwalts. Wenn auch § 1 des Reichspreßgesetzes für die Freiheit der Presse nur gewisse Beschränkungen zuläßt, so bestimme doch der § 20, daß die Verantwortlichkeit für den Inhalt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen regelt. Das Reichsgesetz über die Presse habe einen rein preßpolizeilichen Charakter; die Lotterieverordnung betreffe aber nicht eine preßpolizeiliche Vorschrift, sondern den Inhalt der Druckschrift. Der Landesgesetzgebung bleibe es vorbehalten, derartige Verordnungen zu treffen, und es sei nicht abzusehen, inwiefern dieselbe der Reichsgesetzgebung zuwiderlaufe.

Die englische Goethegesellschaft. — In London tritt am 15. d. die neugebildete Goethegesellschaft ins Dasein. Professor Seeley ist ersucht worden, die Präsidentschaft der Gesellschaft zu übernehmen, und unter den Vicepräsidenten werden sich die Professoren Blackie, Dowden, Max Müller, sowie Miß Anna Swanwick befinden.

Papierprüfungsanstalt in Wien. — Nach dem Vorgange Berlins ist nun auch in Wien eine Papierprüfungsanstalt errichtet worden, deren sofort erfolgte außerordentlich rege Inanspruchnahme deutlich für das vorhandene große Bedürfnis spricht. Unter den vielen der Anstalt zugegangenen Anträgen befindet sich auch ein besonders interessanter. Es wurde nämlich von Seiten einer Bibliothek eine Studie angeregt, welche die Frage der Dauerhaftigkeit der Druckschriften betrifft. Der bisher aus acht angesehenen Vertretern der österreichischen Papier- und Druckindustrie gebildete Beirat für

die technische Leitung hat seine Mitgliederzahl durch weitere Aufnahme von vier Herren vermehrt.

Geschäftsjubiläum. — Die hochangesehene Firma Leon Saunier's Buchhandlung in Stettin beging am 1. Februar die Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens. Vor fünfzig Jahren begründete der Vater des gegenwärtigen Inhabers, Herr Leon Saunier, das noch heute unter seinem Namen bestehende buchhändlerische Geschäft in dem Hause Nr. 22 der großen Domstraße, welches vordem die Firma Morin zehn Jahre lang innegehabt hatte. Die Stettiner Berufsgenossen hatten es sich angelegen sein lassen, der Firma zu diesem bedeutungsvollen Tage in einer besonders festlichen Form ihre Teilnahme kundzugeben. Am Vormittag stattete eine Deputation, bestehend aus den Herren Th. von der Nahmer, D. Späthgen und E. Simon, dem gegenwärtigen Inhaber der Firma, Herrn Paul Saunier, ihre Glückwünsche ab und überreichte ihm unter herzlichen Worten eine wertvolle silberne Fruchttschale. Nicht minder herzlich war der Glückwunsch des Buchhandlungs-Gehilfenvereins »Stettiner Oberkrebs«, und außerdem trafen von nah und fern aus berufsgenossenschaftlichem wie aus Freundeskreise zahlreiche Gratulationen auf mündlichem, telegraphischem und brieflichem Wege ein. Der Feier wohnte in voller Rüstigkeit die ehrwürdige Gattin des einstigen Begründers der Firma und Mutter des gegenwärtigen Inhabers, Frau Clementine Saunier geb. Angely, die Tochter des bekannten Lustspielsdichters, bei, und was diese lange Spanne Zeit an Glück und Segen, an Leid und Freud' für die Firma bedeutet hat, das mag an diesem Tage in freudig-ernster Verklärung besonders dieser lebenden Zeugin durch die Seele gegangen sein. Ein frohes Mahl vereinigte schließlich Berufsgenossen, Verwandte und Freunde in der Wohnung des Gefeierten.

Buchbinder-Innung. — Mitte August d. J. findet in München der Verbandstag des Bundes deutscher Buchbinder-Innungen statt. In Verbindung mit demselben wird während der Zeit vom 15. bis 22. August eine Ausstellung von Erzeugnissen der Buchbinderei und verwandter Gewerbe, von Maschinen, Materialien etc. abgehalten werden. Der Münchener Magistrat hat der Innung den mittleren Schrankenpavillon, einen sehr ansehnlichen Raum im Centrum der Stadt, für diese Zeit zur Verfügung gestellt.

Deutsche Buchhändler-Akademie. Hrsg. v. Herm. Weißbach. III. Band. 1. Heft.

Inhalt: Deutsche Buchhändler. 6. Jakob Christian Benjamin Mohr. Von Hans Ziegler. — Der deutsche Buchhandel und die Autoren. — Rechtsfragen aus unserem Abonnentenkreis. 2. Mit Beantwortung. — Die »Geschäftsbestimmungen« der Verleger. — Die Sortimenten und die Litteratur. — Die technische Herstellung der Bücher und der zu denselben gehörenden Illustrationen. Von G. G. 2. Mit Abbildungen. — Der Personenstand des Buchhandels. — Zwei neue Ausgaben des Reichspreßgesetzes. Von Dr. Konr. Weidling.

Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Biographisches — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mitteilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftstellern und Verlegern — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Litteratur und des Buchhandels finden willkommene Aufnahme und angemessene Honorierung. — Die gewöhnlichen Einsendungen aus dem Buchhandel werden nicht honoriert.